

**Zeitschrift:** Sprachspiegel : Zweimonatsschrift  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache  
**Band:** 2 (1946)  
**Heft:** 9

**Rubrik:** Zur Erheiterung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

unsere Fassung zeigen wird. Aber ein Beklagter ist kein Angeklagter, wie ein Einsender meint. Wenn jemand von mir gerichtlich eine Entschädigung fordert, die ich ihm nicht schuldig zu sein glaube, bin ich Beklagter; wenn mich aber der Staat wegen Diebstahls anklagt, bin ich Angeklagter. Beklagter ist man im Zivilprozeß, Angeklagter im Strafprozeß. Diese Sachausdrücke liegen nun einmal fest, und „Beklagter“ ist trotz Wustmann sprachlich ebenso berechtigt wie „Verklagter“, und anerkennen wollen wir doch, daß die Beklagte hier nicht „Beklagtin“ heißt, was auch schon vorgekommen zu sein scheint. Im ersten Satz können wir das mit der „Erinnerung“ etwas natürlicher ausdrücken, wie ein Einsender mit Recht bemerkt; dagegen klingt sein Vorschlag, wonach sich der Kläger jeweils sorgfältig „sowohl in die sachlichen Zusammenhänge eingearbeitet als auch für die Gerichtsverhandlungen vorbereitet“ habe, etwas umständlich; auch besteht ja die Vorbereitung in der Einarbeitung; es handelt sich also nicht um zwei verschiedene Leistungen. Wenn wir die zwei Zeitwörter mit „und“ verbinden, versteht der Leser etwa „und so“ oder „und überhaupt“. Die nicht gerade schöne Wiederholung des „in“ vermeiden wir, wenn wir das erstemal dafür sagen „während“. „Jeweils“ und „jeweilen“ sind gleichbedeutend, das zweite grammatisch eher vorzuziehen. Vorbereiten kann man sich auf und für eine Prüfung. Wir würden also

etwa sagen: „Wie Sie sich noch gut erinnern werden, habe ich die Beklagte während der letzten zwei Jahre in verschiedenen Streitfällen vor Ihrem Gericht (oder: hier vor Ihnen) vertreten. Ich darf wohl sagen, daß ich mich jeweils außerordentlich sorgfältig in ihre Rechtsangelegenheiten eingearbeitet und für die Gerichtsverhandlungen vorbereitet habe.“

Die Aufgabe war gar nicht so „ausnahmsweise leicht“, wie sie ein Einsender nannte.

#### 6. Aufgabe:

Der in London weilende rumänische Informationsminister Constantinescu kündigte in einer Rede an,...

Der Führer der türkischen Sozialdemokratischen Partei Cemil Alpay erklärte in letzter Minute,...

Komma oder nicht? — Antworten erbeten bis 23. September.

#### Zur Erheiterung

(Fortsetzung der Beispiele in Heft 7/8)

Aus Zeugenaussagen:

Es wurde damals lange Zeit über die Entfernung der Zwetschgenbäume verhandelt. S. wollte davon lange nichts wissen; er hing an diesen Bäumen.

Ich muß noch einmal sagen: Der Verunfallte war ein absolut solider Bursche; er war auffallend solid, er war eine Kapazität von Solidität.

Erst als die Sache anfang zu stinken, habe ich mich dafür interessiert.

**Mitteilung** (auf vielfache Anfragen): Das in der Juninummer erschienene Gedicht „Die Brunnenstube von St. Gallen“ entstammt dem Gedichtband „Ein blauer Kalender“ von Georg Thüner (Atlantis-Verlag, Zürich).